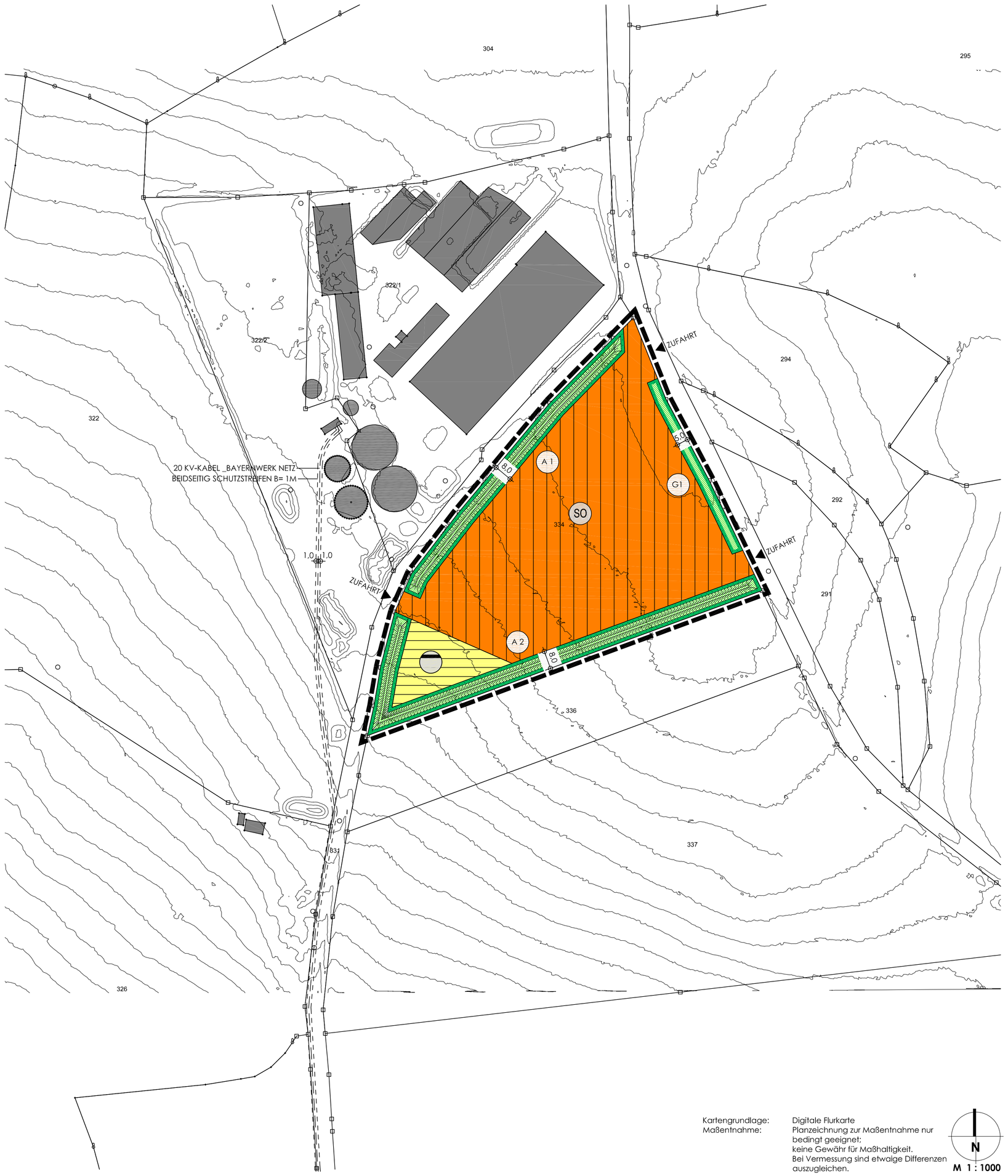


Kartengrundlage: Digitale Flurkarte
Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

N

M 1 : 1000

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gem. § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

A FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 SO — Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage

3. FLÄCHEN FÜR VERSOGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN

3.1 Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 14 BauGB

Nähere Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regenwasser und Sickerwasser aus den Grüngutmieten

4. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

4.1 GRZ 1,0
Grundflächenzahl, gibt an, wieviele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Fläche innerhalb der Sondergebietsfläche befestigt werden darf.

4.2 Höhe der baulichen Anlage (Grüngutmieten)
Die Höhe der Mieten wird auf max. 2,5 m festgesetzt.

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB)

5.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

5.3 Anlage von fünfreihigen Hecken (auf A1 und A2) sowie dreireihigen Hecken (auf G1) aus gebietseigenen Baum- und Strauchar ten (siehe Festsetzung 5.2.2 und Kapitel 3.3.2 der Begründung zur Grünordnung)

5.4 A 1 — Nummerierung der Ausgleichsfläche

5.5 G 1 — Nummerierung der Eingrünungsfläche

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1 Unterirdische Hauptversorgungsleitungen

6.2 Schutzbereich um unterirdische Hauptversorgungsleitungen

B TEXTL. FESTSETZUNGEN IMMISSIONSSCHUTZ

1. Die geplante Kompostanlage darf nach Art und Umfang die folgende Einstufung nach 4. BImSchV nicht übersteigen:

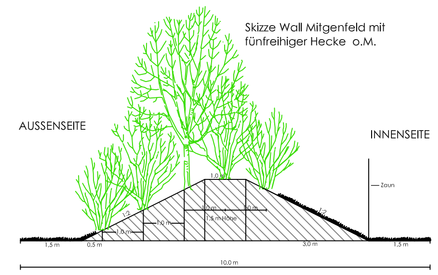
 8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag
 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag

2. Es darf ausschließlich die Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gertenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung) erfolgen.

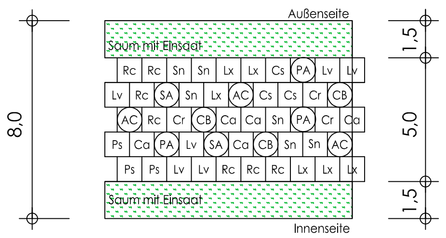
3. Ausgeschlossen ist die Behandlung von geruchsintensiven nassen oder strukturarmen Bioabfällen (z.B. Küchen- oder Kantinenabfälle) oder Schlämmen (vgl. TA Luft (2002) 5.4.8.5 c).

C TEXTL. FESTSETZUNGEN GRÜNPLANUNG

Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung sind der Begründung zum Grünordnungsplan zu entnehmen.



PFLANZSCHEMA A
(Feldgehölz/Landschaftshecke mit Sträuchern und Heistern)
Länge: 10,0 m, Breite: 5,0 m, Pflanzabstand: 1,0 x 1,2 m



PFLANZLISTE A: Hei. 2 x v. oB, Höhe: 100-125cm oder 150-200 cm
Str., 2 x v. oB, Höhe: 60-100 cm

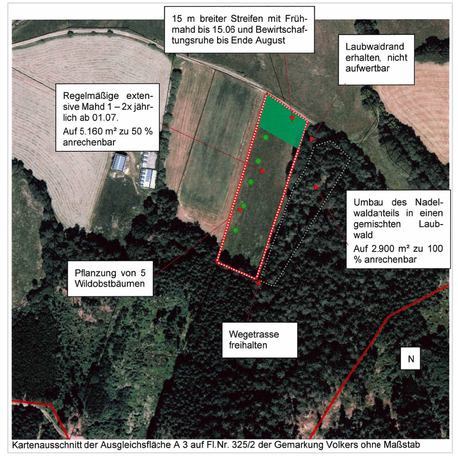
Heister:

AC	Acer campestre	Feld-Ahorn
CB	Carpinus betulus	Hainbuche
PA	Prunus avium	Vogel-Kirsche
SA	Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher:

Ca	Corylus avellana	Hasel
Cr	Crataegus monogyna	Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	Hartriegel
Lx	Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rc	Rosa canina	Hundsrose
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

D HINWEISE



Kartenausschnitt der Ausgleichsfläche A 3 auf Fl.Nr. 325/2 der Gemarkung Volkers ohne Maßstab

BRANDSCHUTZ
Die Zufahrten sind für Feuerwehrfahrzeuge mit mind. 10t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m auszubauen.
Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen, diese ist auch der örtlichen Feuerwehr bekannt zu geben.

ALTLASTEN / BODENSCHUTZ
Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

DENKMALSCHUTZ
Nach Art. 8 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenalterttümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind nach Art. 8 Abs. 2 unverändert zu belassen.

UNTERIRDISCHE LEITUNGEN
Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich der dargestellten Versorgungsleitung ist eine Leitungsauskunft durch das Planauskunftsportal (www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html) oder dem Kundencenter Fuchsstadt, Tel. 09732/8887-338 (Planauskunft-Fuchsstadt@bayernwerk.de), unbedingt erforderlich.

GEMEINDE OBERLEICHTERSBACH

LANDKREIS BAD KISSINGEN

BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

"KOMPOSTANLAGE MITGENFELD"

GEMEINDE OBERLEICHTERSBACH- BEBAUUNGSPLAN "KOMPOSTANLAGE MITGENFELD"

Der Gemeinderat Oberleichtersbach hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2022 bis 14.10.2022 beteiligt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2022 bis 14.10.2022 öffentlich ausgelegt.	Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.06.2024 bis 01.07.2024 erneut öffentlich ausgelegt.
Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.06.2024 bis 01.07.2024 erneut beteiligt.	Die Gemeinde Oberleichtersbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.07.2024 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 17.07.2024 als Satzung beschlossen. Oberleichtersbach, den..... Dieter Muth, 1. Bürgermeister Siegel
Ausgefertigt: Oberleichtersbach, den..... Dieter Muth, 1. Bürgermeister Siegel	
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Kompostanlage Mitgenfeld" wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Oberleichtersbach, den..... Dieter Muth, 1. Bürgermeister Siegel	

Ausgearbeitet:

Lohr a. Main, den 18.10.2021
überarbeitet am 22.06.2022, 17.12.2022, 23.02.2024, 17.07.2024

armin röder architekten
partnerschaft mbB